



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Fuchsluger GmbH
vertreten durch Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Reisnerstraße 53
1030 Wien

WST1-UF-172/001-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	20. Jänner 2023

Betrifft
Fuchsluger GmbH - Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage - Standort: Marktge-
meinde Aschbach-Markt, KG Aschbach Dorf, Gst. Nr. 883, 885, 897/1, 897/2, 898
und 902; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 21. November 2022, ergänzt durch Schriftsatz vom 16. Dezember 2022, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Biogasanlage Aschbach-Markt“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Biogasanlage Aschbach-Markt**“ der Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, nämlich

- a) die Errichtung und der Betrieb einer abfallverwertenden Biogasanlage mit einem Einsatz von ca 55-70.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen, wobei marktfähiges Biomethangas zur Einspeisung in das Gasnetz sowie Kompost, der der Kompostverordnung entspricht, hergestellt wird, sowie
- b) die biologische Behandlung in einem Rottetunnel der Abfallart 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial“ mit einer Kapazität von ca. 1.000 t/a bzw. 500 t/d und
- c) die Erweiterung der Hackschnitzelheizung durch einen zusätzlichen Heizkessel mit 0,5 MW (500 kW), sodass die Brennstoffwärmeleistung insgesamt 0,85 MW (850 kW) beträgt,

auf den Grundstücken Gst Nr 883, 885, 897/1, 897/2, 898 und 902, allesamt KG 3202 Aschbach Dorf, in der Marktgemeinde Aschbach-Markt **keinen Tatbestand** im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9,80** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-UF-172/001-2022** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 1, 2 und 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Fuchsluger GmbH betreibt auf ihrem Betriebsstandort in 3361 Aschbach-Markt ein im Bereich der Kreislaufwirtschaft tätiges Unternehmen und beschäftigt sich insbesondere mit der regionalen Sammlung, Aufbereitung und Verwertung von Biomasse.

1.2 Der Konsens der Antragstellerin umfasste ursprünglich mehrere unter anderem bau- und gewerberechtlich genehmigte Anlagenteile. Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 04. Jänner 2018, RU4-KB-388/015-2017, wurden diese gesamthaft in eine den gesamten Standort umfassende AWG-Bewilligung eingegliedert. Aufbauend darauf wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 01. Juli 2022, WST1- KB-388/043-2022, der konkrete Verfahrensablauf zur Herstellung von Blumen- und Gartenerde aus nicht gefährlichen Abfällen abfallrechtlich genehmigt.

1.3 Nunmehr beabsichtigt die Fuchsluger GmbH, unmittelbar neben der bestehenden Anlage das nachfolgend beschriebene Vorhaben „Biogasanlage Aschbach-Markt“ umzusetzen.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Fuchsluger GmbH beabsichtigt auf den Grundstücken Gst Nr 883, 885, 897/1, 897/2, 898 und 902, allesamt KG 3202 Aschbach Dorf, die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Biogasanlage Aschbach-Markt“, welches aus den Vorhabensbestandteilen Biogasanlage sowie biologische Behandlung in einem Rottetunnel der Abfallart 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial“ die Erweiterung der Hack-schnitzelheizung besteht.

2.1.2 Das Grundstück Gst Nr 902 ist als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet. Die übrigen Grundstücke verfügen derzeit noch über eine Grünlandwidmung, eine entsprechende Widmung als Bauland ist in Vorbereitung.

2.1.3 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, dh naturschutzfachliche Ausweisungen (Natura 2000, Naturschutzgebiete udgl.) sind nicht betroffen.

2.1.4 In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 101/2019, kein „belastetes Gebiet - Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

2.1.5 Die verkehrliche Erschließung des Projektareals erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt auf die Landesstraße L6, welche entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft.

2.2 Vorhabensbestandteil „Biogasanlage“

2.2.1 Beim beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle. Zum Einsatz sollen dabei in Summe ca 55-70.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen (insb Bioabfall, Grünschnitt, Strauchschnitt) kommen. Ziel des in der Anlage durchgeführten Verwertungsprozesses sind die Herstellung von ca 1,2 Mio Nm³/a Biomethangas, das in das Gasnetz eingespeist werden kann, und ca 20.000 bis 30.000 t/a Kompost.

2.2.2 Die Biogasanlage ist in solider Betonbauweise als komplett geschlossenes System geplant und soll im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

- a) Geschlossene Anlieferhalle mit Absaugung und Biofilter;
- b) acht Fermenter;
- c) Doppelmembran-Gasspeicher auf dem Dach;
- d) Gasaufbereitung;
- e) acht Rottetunnel;
- f) elektrische Kompostaufbereitung (Sieb, Gärrestvermischer).

2.2.3 Der stoffliche Verwertungsprozess der eingesetzten nicht gefährlichen Abfälle soll folgendermaßen ausgestaltet werden:

2.2.4 Nach der Anlieferung des Input-Materials wird dieses unverzüglich dem Fermentierungsprozess zugeführt, wo es in den gasdichten Fermentern für ca 21 Tage fermentiert wird. Das dabei entstehende Rohgas wird kontrolliert erfasst und zwischengespeichert. Anschließend durchläuft dieses eine Gasaufbereitung, durch welche mittels Entfeuchtung, Reinigung, Komprimierung und insbesondere der Abtrennung von CO₂ per Membransystem ein marktfähiges Biomethangas mit einem Reinheitsgrad von 97 % hergestellt wird.

2.2.5 Die in den Fermentern verbleibenden Gärreste werden gemeinsam mit ca 15-20.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen (sog Strukturmaterial – Strauchschnitt) in den Rottetunneln kompostiert. Der dabei entstehende Kompost wird in weiterer Folge in der elektrischen Kompostaufbereitung von allfälligen Störstoffen befreit; die entfernten Störstoffe machen einen Massenanteil von weniger als 5 % des gesamten Input-Materials aus. Der hergestellte Kompost entspricht den Vorgaben der Kompostverordnung, BGBl II 292/2001.

2.3 Vorhabensbestandteil „Biologische Behandlung der Abfallart 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial““

2.3.1 Weiters soll in der Anlage zusätzlich auch die Abfallart 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial“ im Ausmaß von bis zu ca. 1.000 t/a bzw. 500 t/d biologisch behandelt werden.

2.3.2 Diese biologische Behandlung der als gefährliche Abfälle qualifizierten Bodenaushubmaterialien erfolgt gesondert und getrennt von der Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle, und zwar in einem eigenen Rottetunnel.

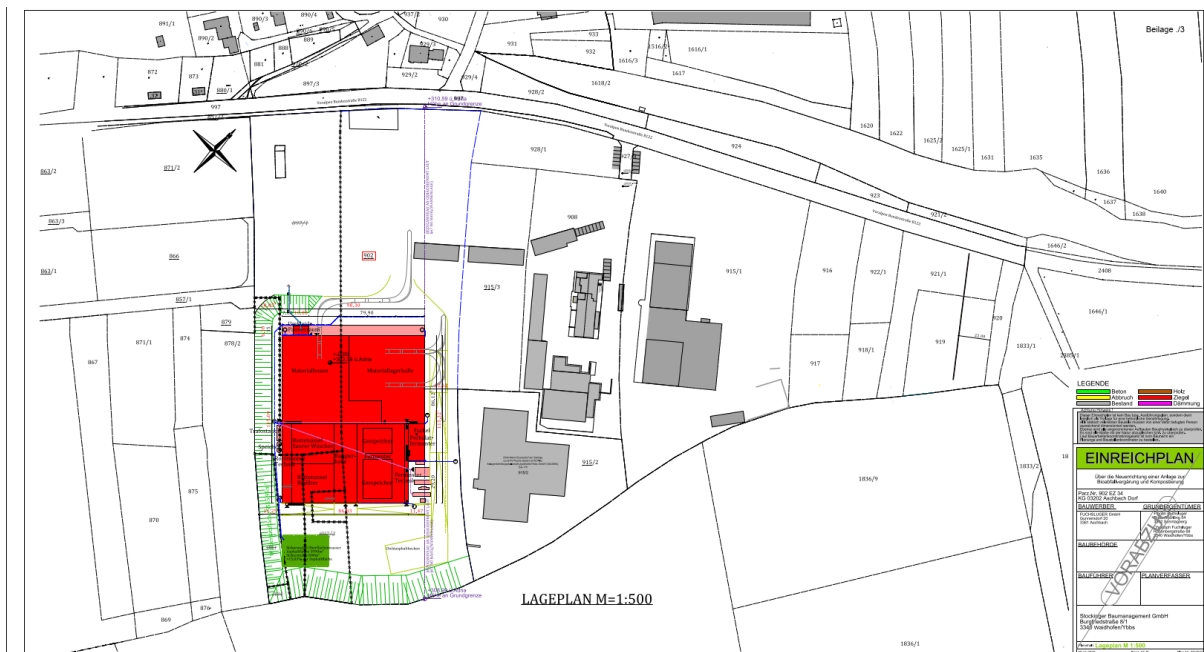
2.3.3 Die ausschließlich stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle einerseits und die biologische Behandlung gefährlicher Abfälle wird somit vollkommen getrennt voneinander stattfinden.

2.4 Vorhabensbestandteil „Hackschnitzelheizung“

2.4.1 Der Betriebsprozess der Biogasanlage benötigt Wärme, die durch eine Hackschnitzelheizung erzeugt werden soll.

2.4.2 Diese Mehrleistung gegenüber der bestehenden Anlage (350 kW) wird durch einen zusätzlichen Heizkessel (500 kW) abgedeckt, sodass die Brennstoffwärmeleistung insgesamt 850 kW beträgt. Zwecks der besseren Erreich- und Bedienbarkeit wird das Kesselhaus im Zuge der Zufahrtsgestaltung neu errichtet.

2.5 Lageplan



3 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

3.1 Die Fuchsluger GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 21. November 2022, ergänzt durch Schriftsatz vom 16. Dezember 2022 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „**Biogasanlage Aschbach-Markt**“ in der Marktgemeinde Aschbach-Markt keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

3.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

4 Erhobene Beweise

4.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

5 Beweiswürdigung

5.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2 Abgegebene Stellungnahmen

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 25. November 2022

[.....]

Die geplante Biogasanlage der Fuchsluger GmbH in der KG Aschbach Dorf liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

[.....]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 17. Jänner 2023

[.....]

Bezugnehmend auf das Schreiben der Abteilung Anlagenrecht vom 3.1.2023 nimmt die NÖ Umweltschutzbehörde wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen der Fuchsluger GmbH und der Aussagen im Schreiben der Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit und nach heutigem Wissensstand wird die darin vorgebrachte rechtliche Klassifizierung zu:

-) Anhang 1 Z2 lit c UVP-G 2000

-) Anhang 1 Z1 lit b UVP-G 2000

und anschließende rechtliche Beurteilung des Vorhabens grundsätzlich als schlüssig und nachvollziehbar angesehen.

Hinsichtlich der Definition zur stofflichen Verwertung wird auf das Rundschreiben des BMLFUW zum UVP G 2002 aus dem Jahr 2015 verwiesen.

Kompostanlagen

Hier werden unter der Fußnote 379 Beispiele für Behandlungsanlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung genannt, die gemäß § 37 Abs 2 AWG 2002 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, darunter werden auch Kompostanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff aufgelistet. Bei den Kompostanlagen wird präzisiert, dass die stoffliche Verwertung für die ausschließliche Verar-

beitung von Materialien der Anlage 1 Teil 1 und Teil 4 der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001 zutrifft.

Kommentar der NÖ UA hierzu:

- *In den Projektunterlagen (Stand 12.12.2022) konnten keine Angaben gefunden werden, ob die als Input für die Kompostanlage verwendeten Materialien der Anlage 1 Teil 1 und Teil 4 der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001 entsprechen.*
- *Dies wäre aus der Sicht der NÖ UA zu präzisieren.*

Sofern die Präzisierungen hinsichtlich der Qualität des Inputmaterials (Vorweisen der Schlüsselnummern) der Kompostieranlage vorgelegt werden, kann eine abschließende Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft abgegeben werden. Nach positiver Abklärung dieser Detailfrage wird in Aussicht gestellt, dass die NÖ Umweltanwaltschaft keine Einwände vorbringen wird, gegen die getroffene Feststellung, dass dieses Vorhaben nicht UVP pflichtig ist.

[.....]

7 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

7.1 Eine genehmigte und bestehende Abfallbehandlungsanlage wird durch

- a) die Errichtung und den Betrieb einer abfallverwertenden Biogasanlage mit einem Einsatz von ca 55-70.000 t/a an nicht gefährlichen Abfällen, wobei marktfähiges Biomethangas zur Einspeisung in das Gasnetz sowie Kompost, der der Kompostverordnung entspricht, hergestellt wird, sowie
- b) die biologische Behandlung in einem Rottetunnel der Abfallart 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial“ mit einer Kapazität von ca. 1.000 t/a bzw. 500 t/d und

c) die Erweiterung der Hackschnitzelheizung durch einen zusätzlichen Heizkessel (500 kW), sodass die Brennstoffwärmeleistung insgesamt 850 kW beträgt,

abgeändert.

7.2 Im räumlichen Zusammenhang zum gegenständlichen Vorhaben bestehen keine gleichartigen Vorhaben.

7.3 Der geplante Standort liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

7.4 Die Flächen berühren kein Schutzgebiet nach dem NÖ NSchG 2000 oder ein anderes schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Auch ist kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 betroffen.

7.5 Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Be-

schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3, § 12a und § 19 Abs 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im

Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § § 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung

entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Pla-

nungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer ein-

schlängiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>Z 1</i>	<p><i>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</i></p> <p><i>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</i></p> <p><i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen</i></p>		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</i>		
<i>Z 2</i>	<p><i>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</i></p> <p><i>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</i></p> <p><i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</i></p>	<p><i>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</i></p> <p><i>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;</i></p>	<p><i>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</i></p> <p><i>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</i></p> <p><i>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</i>
	<i>[.....]</i>		
	<i>Energiewirtschaft</i>		
<i>Z 4</i>	<p><i>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</i></p> <p><i>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens</i></p>		<p><i>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</i></p> <p><i>Bei Z 4 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit c andere Vorha-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>1,5 Millionen t;</i>		<i>ben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben.</i>
<i>[.....]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften,</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<p>¹⁾ <i>Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p>		

8.3 Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019

Belastete Gebiete

§ 1 (1) Die in Abs 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

(2) Die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und jene Luftschadstoffe, hinsichtlich deren diese Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern

1. Kärnten: [.....]

2. Oberösterreich: [.....]

3. Salzburg: [.....]

4. Steiermark: [.....]

5. Tirol: [.....]

6. Vorarlberg: [.....]

7. Wien: [.....]

8.4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Begriffsbestimmungen

§ 2 [.....]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist „Abfallbehandlung“ jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

2. ist „stoffliche Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden, ausgenommen die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer thermischen Verwertung zugeführt.

[.....]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;

[.....]

4. „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten

a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,

b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und

c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

[.....]

9 Subsumtion

9.1 Allgemeine Ausführungen

9.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Änderung einer genehmigten und bestehenden Abfallbehandlungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer abfallverwertenden Biogasanlage sowie die biologische Behandlung der Abfallart 31423 g „ölverunreinigtes Aushubmaterial“ und die Erweiterung der Hackschnitzelheizung durch einen zusätzlichen Heizkessel.

9.1.2 Allenfalls einschlägig könnten damit Tatbestände der Z 1, der Z 2 und der Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein.

9.1.3 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

9.1.4 Da eine genehmigte und bestehende Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle abgeändert werden soll, handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben im Hinblick auf die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, weshalb die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant sind. Gegenteilige Willensäußerung der Antragstellerin liegen nicht vor.

9.1.5 Da durch das gegenständliche Vorhaben erstmals gefährliche Abfälle behandelt werden sollen, handelt es sich im Hinblick auf die Behandlung gefährlicher Abfälle

um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-UG 2000 anzuwenden sind.

9.1.6 Da eine genehmigte und bestehende Hackschnitzelheizung (Feuerungsanlage) abgeändert werden soll, handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben im Hinblick auf die Feuerungsanlage, weshalb die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant sind. Gegenteilige Willensäußerung der Antragstellerin liegen nicht vor.

9.2 Zu den Tatbeständen der Z 1 lit a, Z 2 lit a, b, d, e, f, g und h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 – Deponien bzw Baurestmassenaufbereitung

9.2.1 Diese Tatbestände verlangen zu ihrer Verwirklichung jeweils die Errichtung einer Deponie für Abfälle (gefährliche Abfälle, Massenabfälle, Baurestmassen- oder Inertabfälle) bzw. die Aufbereitung von Baurestmassen.

9.2.2 Weder die Errichtung einer Deponie noch die Baurestmassenaufbereitung sind Bestandteile dieses Vorhabens.

9.2.3 Ein Tatbestand der Z 1 lit a, Z 2 lit a, b, d, e, f, g oder h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9.3 Zum Tatbestand der Z 1 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 – bestimmte Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen

9.3.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Anlage zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a.

9.3.2 Vorhabensgenstand ist die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von maximal 500 t/d bzw. 1.000 t/a. Damit erreicht das Vorhaben nur 5 % des Schwellenwertes.

9.3.3 Der Tatbestand der Z 1 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9.4 Zum Tatbestand der Z 1 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 – sonstige Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen

9.4.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer sonstigen Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen.

9.4.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen; es erfolgt keine thermische oder chemische Abfallbehandlung.

9.4.3 Der Tatbestand der Z 1 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9.5 Zum Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 - sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

9.5.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer sonstigen Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung.

9.5.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von bis zu 77.000 t/a an Abfällen und somit mehr als 35.000 t/a.

9.5.3 Ausgenommen von diesem Tatbestand sind jedoch Anlagen zur ausschließlichen Stofflichen Verwertung. Gegenstand des Vorhabens ist nun gerade, dass als Ergebnis der Abfallbehandlung marktfähige Produkte (Gas und Kompost) produziert werden, wobei weniger als 5 % Störstoffe anfallen. Es handelt sich somit bei dieser Abfallbehandlung um eine ausschließliche stoffliche Verwertung im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen. Die gegenständliche Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle erfüllt somit den Ausnahmetatbestand.

9.5.4 Der Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9.6 Zum Tatbestand der Z 4 lit a und c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 - Feuerungsanlagen

9.6.1 Der Tatbestand der Z 4 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW, jener der lit c leg cit die Errichtung einer Feuerungsanlage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.

9.6.2 Das Vorhaben sieht auch die Erweiterung der Hackschnitzelheizung (einer Feuerungsanlage) durch einen zusätzlichen Heizkessel um 500 kW (0,5 MW), somit aber weit unterhalb der normierten Schwellenwerte bzw weit unter 25 % des niedrigeren Schwellenwertes (25 MW), vor.

9.6.3 Ein Tatbestand der Z 4 lit a oder c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9.7 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 - Rodungen

9.7.1 Da es antragsgemäß durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Rodungen kommt, ist auch die Z 46 des Anhanges 1 zum UVP G 2000 nicht beurteilungsrelevant.

9.8 Kumulationsprüfung

9.8.1 Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

9.8.2 Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden.

9.8.3 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

9.8.4 Einerseits wird nun durch das Vorhaben die de minimis Schwelle von 25 % nicht überschritten und bestehen im räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben keine gleichartigen Vorhaben, sodass eine Kumulationsprüfung unterbleiben kann.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Allgemeines

10.1.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.1.2 Zunächst ist allgemein festzuhalten, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein Antragsverfahren handelt. Dies bedeutet, dass die Behörde grundsätzlich an die Ausführungen und den Willen der Antragstellerin gebunden ist, solange diese Ausführungen schlüssig und nachvollziehbar sind. Insofern hatte die Behörde grundsätzlich den Angaben zu Produktqualität des Behandlungsergebnisses zu folgen.

10.1.3 Gerade im Hinblick auf die Angaben im Antrag, dass das Ergebnis des Abfallbehandlungsprozesses die Herstellung von marktfähigen Produkten ist, welche den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und Normen entsprechen, ist die Behörde diesen Ausführungen gefolgt, da die Herstellung von produktfähigem Gas und gesetzeskonformem Kompost heute schon verbreitet standardmäßig erfolgt und die angewendeten Verfahren dem Stand der Technik entsprechen. Berechtigte Zweifel, dass derartige Prozesse nicht umgesetzt werden könnten, liegen daher nicht vor. Insofern waren auch die von der NÖ Umweltschutzbehörde geforderten Angaben über das Inputmaterial für die gegenständliche Beurteilung nicht von Relevanz und waren daher nicht nachzureichen.

10.1.4 In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die gegenteilige Feststellung ihre Rechtsverbindlichkeit natürlich nur soweit und nur dann entfalten kann, wenn auch tatsächlich die entsprechenden Produkte hergestellt werden (können).

10.1.5 Ergebnis der Prüfung der Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 war nun, dass das Vorhaben die relevanten Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt, weil die jeweiligen Schwellenwerte nicht erreicht werden bzw. Ausnahmeregelungen anzuwenden sind.

10.2 Zur getrennten Betrachtung der Tatbestände der Z 1 und Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000

10.2.1 Die Z 1 und Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Es ist nun bei der rechtlichen Beurteilung zwischen der Behandlung von gefährlichen und der Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen im Hinblick auf die Tatbestände der Z 1 und Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu unterscheiden. Weiters ist für die Zuordnung des beabsichtigten Vorhabens zu den Tatbeständen der Z 1 und Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000 die Art des Behandlungsverfahrens entscheidend.

10.2.2 Zur Frage, ob das geplante Vorhaben mit den sich am selben Standort befindlichen Anlagen (Vorhabenteilen) kumulieren beziehungsweise zusammengerechnet werden kann, ist - abgesehen davon, dass mit der „eigenen Anlage“ nicht kumuliert wird sondern der bestehende Konsens zur Beurteilung, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, in die Berechnung mit einbezogen wird - folgendes aus rechtlicher Sicht auszufüllen:

10.2.3 Ob bei Vorhaben, unabhängig davon ob es sich um Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Zusammenrechnung/ Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

10.2.4 Relevant für die Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist, ist somit der Schwellenwert beziehungsweise das Kriterium.

10.2.5 Die Zusammenrechnung/Kumulierung setzt somit einen gemeinsamen Schwellenwert (Kriterium) voraus. Schwellenwerte des Anhanges 1 zum

UVP-G 2000 werden in verschiedenen Maßeinheiten festgelegt. Das Zusammenrechnen von verschiedenen Kapazitäten ist demnach nur bei Vorliegen einer einheitlichen Maßeinheit überhaupt technisch möglich. So können m³ und t/a nicht zusammengerechnet werden. Die angesprochene Zusammenrechnung/Kumulierung betrifft aber nun nicht Vorhaben(steile) mit unterschiedlichen Schwellenwerten, was die festgelegten Maßeinheiten betrifft.

10.2.6 Selbst bei jenen Tatbeständen, für die dieselbe Maßeinheit festgelegt wurde (t/d oder t/a bzw keine), muss die Zusammenrechnungs-/ Kumulationsprüfung auch an der Frage scheitern, ob überhaupt alle Tatbestandselemente erfüllt sind. Als ein wesentliches Tatbestandselement gilt nämlich die Zuordnung von Abfällen zu den einerseits gefährlichen Abfällen, andererseits zu den nicht gefährlichen Abfällen. Da es sich bei den verschiedenen Abfallarten auch um unterschiedliche „Kriterien“ handelt, ist eine Addition nicht möglich.

10.2.7 Vom Gesetzgeber wurde auch keine „Umrechnungseinheit“ festgelegt, wie das bei der Z 43 Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfolgt ist. Da somit kein Tatbestand ermittelbar ist, ist auch eine Kumulation oder Zusammenrechnung im Sinn der Bestimmungen des UVP-G 2000 nicht möglich.

10.2.8 Dies entspricht auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes:

Voraussetzung der Kumulierung ist jedenfalls eine Gleichartigkeit der Vorhaben; für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anhanges 1 geregelt sind (hier: Z. 13 Rohrleitungen für den Transport von Gas; Z. 16 Starkstromfreileitungen; Z. 80 Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern), bietet § 3 Abs 2 UVP-G 2000 keinen Raum, weil zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien nicht gegeben sind. (VwGH 04.03.2008 Geschäftszahl 2005/05/0281; VwGH 15.12.2009 Geschäftszahl 2009/05/0303)

10.2.9 Aus den angeführten Gründen ist daher auch eine gesonderte Beurteilung über die Erfüllung eines Tatbestandes im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend die Behandlung gefährlicher (Z 1 Anhang 1 zum UVP-G 2000) und die Behandlung nicht gefährliche Abfälle (Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000) rechtlich geboten. Die

Schwellenwerte sind daher gesondert nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu berechnen.

10.3 Zur Frage Neu- oder Änderungsvorhabens

10.3.1 Abschließend sei angemerkt, dass die rechtliche Beurteilung, dass entweder die Schwellenwerte nicht erreicht werden (gefährliche Abfälle) oder Ausnahmeregelungen anzuwenden sind (ausschließliche stoffliche Wertung), im Endergebnis der Beurteilung der UVP-Pflicht dieselbe ist, unabhängig davon, ob das Vorhaben als Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben qualifiziert werden muss.

11 Zusammenfassung

11.1 Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht, der eine UVP-Pflicht bedingen würde.

11.2 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.3 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a